

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts

Frankfurt am Main, 07.11.2013

3. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: 2/03 O 151/13

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kurth
als Vorsitzender

Beisitzerinnen:
Richterin am Landgericht Butscher,
Richterin am Landgericht Holuschek

Justizangestellte Peter
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Landkreis Gießen ./ Frau Andrea Jacob

erscheinen bei Aufruf der Sache:
für den Kläger RA Loubal
die Beklagte in Person und RA Saschenbrecker aus Ettlingen

Dieser überreicht einen Originalschriftsatz vom gestrigen Tag, von dem der Klägervertreter Abschriften erhalten hat.

Im Rahmen der Güteverhandlung konnte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden.

Die Güteverhandlung wurde beendet. Es wurde in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 15.04.2013 (Bl. 1/2 d. A.), mit der Maßgabe bezüglich des Antrages zu Ziffer 1., dass die Unterlassung begehrt wird, "die urheberrechtlich geschützten Schriftsätze gemäß den Anlagen K2 - K6, ...".

v.u.g.

Der Beklagtenvertreter wurde darauf hingewiesen, dass die Kammer sich angesichts des festzusetzenden Streitwertes von über 5.000,00 € für den vorliegenden Rechtsstreit für sachlich und örtlich zuständig erachtet.

EINGEGANGEN

21. NOV. 2013

RA SASCHENBRECKER

Der Beklagtenvertreter nimmt die Rüge der sachlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts zurück.

v.u.g.

Der Beklagtenvertreter stellt den Klageabweisungsantrag aus dem Schriftsatz vom 21.05.2013 (Bl. 41 d. A.).

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteivertretern erörtert.

Dabei gab das Gericht zu erkennen, dass die Kammer dem Klagebegehren keine Erfolgsaussicht beimisst.

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Nach Anhörung der Parteivertreter und mit deren Einverständnis

b.u.v.

Der Streitwert wird auf insgesamt 10.000,00 € festgesetzt.

Der Klageantrag zu Ziffer 2. führt gemäß § 4 ZPO zu keiner Streitwerterhöhung.

Bei Wiederaufruf der Sache am Schluss der Sitzung erschien für die Parteien niemand.

Es wurde das anliegende **Urteil** unter Bezugnahme auf den Tenor verkündet.

Dr. Kurth

Peter

Landgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll verkündet am: 7.11.13

Az. 2-03 O 151/13

Wagner, JFA'e

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN

21. NOV. 2013

RA SASCHENBRECKER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuß, dieser vertreten durch Frau
Landrätin Anita Schneider, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen,

– Kläger –

(Prozessbevollmächtigter: RA Loubal, 35392 Gießen)

g e g e n

Andrea Jacob, Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen,

– Beklagte –

(Prozessbevollmächtigter: RA Saschenbrecker, 76275 Ettlingen)

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer – durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,

Richterin am Landgericht Holuschek
und Richterin am Landgericht Butscher

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7.11.2013 für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger bearbeitet durch seine Stabsstelle Recht und den Fachdienst Jugend zahlreiche Jugendhilfeverfahren. Mitarbeiter des Klägers verfassten die in den Anlagen K 2 – K 6 enthaltenen Schriftsätze vom 27.12.2012, 7.1.2013, 23.5.2012, 5.9.2012 und 17.9.2012 gemäß Bl. 8 – 20 d. A. Diese wurden allesamt im Verfahren 7 L 3351/12 beim Verwaltungsgericht Gießen eingereicht.

Die Beklagte beschäftigt sich seit längerer Zeit unter anderem mit dem Thema Erziehung im Dienste des Kindeswohls und Hilfen zur Erziehung durch Jugendämter. Hierzu veröffentlicht sie auch Artikel und Beiträge, so auch den Artikel „Das Geschäft mit dem Kindeswohl“. Diesen veröffentlichte sie auf der Internetseite unter www.sozialenergie.de bzw. <http://sozialenergie.de/das-geschafft-mit-dem-kindeswohl.html>. Unter dem Artikel befindet sich ein Hyperlink – bezeichnet mit „Akten.gefunden.anonym_geschwärzt“ – über den die oben genannten Schriftsätze des Klägers als PDF-Datei abrufbar sind, kopiert und ausgedruckt werden können (vgl. Anlage K 1 = Bl. 7 d. A., Anlage K 7 = Bl. 21 d. A.).

Mit Schreiben vom 28.1.2013 (Bl. 22 ff. d. A.) mahnte der Kläger die Beklagte persönlich ab und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Mit weiterem – anwaltlichem – Schreiben vom 13.3.2013 (Bl. 25 ff. d. A.) verlangte der Kläger von der Beklagten, es ab sofort zu unterlassen, urheberrechtlich geschützte Werke, an denen er die ausschließlichen Nutzungsrechte besitze, öffentlich zugänglich zu machen. Unter dem 20.3.2013 wies die Beklagte diese Ansprüche zurück.

Der Kläger trägt vor, in den streitgegenständlichen Schriftsätzen seien Sprachwerke gemäß § 2 I Nr. 1, II UrhG zu sehen. Die Schriftsätze unterfielen als Bestandteile von Akten einer amtlichen Stelle auch nicht in den Anwendungsbereich des § 5 UrhG. Er besitze an den von seinen Mitarbeitern erstellten Werken gemäß § 43 UrhG die ausschließlichen Nutzungsrechte. Die Verwendung sei daher ohne seine Zustimmung, die nicht erteilt worden sei, nicht gestattet. Dass gewisse personenbezogene Daten geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht worden seien, ändere hieran nichts. Die Änderungen stellten eine Bearbeitung im Sinne von § 23 S. 1 UrhG dar, wozu die Beklagte auch kein Recht gehabt hätte. Die Beklagte schulde daher Unterlassung gemäß § 97 UrhG.

Im Übrigen würden durch die Veröffentlichung allgemeine Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen verletzt, da nicht alle personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht seien.

Des Weiteren verlange er Ersatz der Abmahnkosten in Höhe einer 1,3 fachen Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000 € für das Abmahnschreiben vom 13.3.2013.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1) es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, urheberrechtlich geschützte Schriftsätze gemäß den Anlagen K 2 – K 6,

an denen der Kläger die ausschließlichen Nutzungsrechte besitzt, ganz oder einzelne Teile davon ohne Einwilligung des Klägers im Internet oder auf sonstige Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder wiederzugeben oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen, insbesondere durch die Veröffentlichung der PDF-Datei „Akten.gefunden.anonym_geschwärzt“ mit Schriftsätzen des Klägers auf der Internetseite www.sozialenergie.de;

2) an den Kläger 775,64 € außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (16.5.2013) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass amtliche Werke gemäß § 5 UrhG vom Urheberrechtsschutz ausgenommen seien, vielmehr könnten diese Werke von jedermann frei genutzt werden. Bei den von Klägerseite als urheberrechtsrelevante Schriftstücke handele es sich um amtliche Schriftstücke.

Die Schriftstücke würden nur als Zitate verwendet.

Den streitgegenständlichen Schriften sei der Urheberrechtsschutz zu versagen; es könne offen bleiben, ob überhaupt ein geschütztes Werk gegeben sei.

Könnte die Behörde ihr jeweils unliebsame Publikationen von Behördenschriftsätzen untersagen und nur ihr beliebige Informationen an Dritte nach Vorauswahl des Informationsadressaten weitergeben, wäre hierin ein Verstoß gegen Art. 5 I GG zu sehen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht der mit dem Klageantrag zu 1) geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht aus urheberrechtlichen Gesichtspunkten (§ 97 UrhG) zu.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 7.11.2013 seinen Klageantrag zu 1) dahingehend konkretisiert, dass die Unterlassung sich auf die Schriftsätze gemäß den Anlagen K 2 – K 6 bezieht. Diese Schriftsätze sind allerdings bereits nicht als urheberrechtsschutzfähige Werke im Sinne des § 2 I Nr. 1 UrhG zu beurteilen.

Zwar kann auch ein Schriftsatz, der in einem Gerichtsverfahren eingereicht wird, grundsätzlich als Schriftwerk nach § 2 I Nr. 1 UrhG einem Urheberrechtsschutz zugänglich sein. Dies ist jedenfalls für Anwaltsschriftsätze vom BGH anerkannt (vgl. BGH GRUR 1986, 739 Rn. 9). In dieser Entscheidung hat der BGH ausgeführt, dass Anwaltsschriftsätze grundsätzlich dem (rechts-) wissenschaftlichen und nicht dem literarischen Bereich zuzuordnen seien. Bei wissenschaftlichen Werken finde der erforderliche geistig-schöpferische Gehalt seinen Niederschlag und Ausdruck in erster Linie in der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs und nicht ohne weiteres auch - wie meist bei literarischen Werken - in der Gedankenformung und -führung des dargebotenen Inhalts. Die Frage, ob ein Schriftwerk einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad besitzt, bemesse sich dabei nach dem geistig-schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen. Ließen sich nach Maßgabe des Gesamtvergleichs mit dem Vorbekanntem schöpferische Eigenheiten feststellen, so seien diese der durchschnittlichen Gestaltertätigkeit gegenüberzustellen. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordere ein deutliches

Überragen des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 12).

Eine solche hinreichende schöpferische Eigentümlichkeit lässt sich bei den streitgegenständlichen Schriftsätzen nicht feststellen.

Die Anlagen K 2, K 4 und K 5 bestehen jeweils nur aus zwei Seiten; der eigentliche Text könnte sogar auf einer einzigen Seite zusammengefasst werden. Die Anlage K 6 beinhaltet sogar nur eine Seite mit 2 kurzen Textpassagen. Bei den Anlagen K 4 – K 6 handelt es sich noch nicht einmal um in Gerichtsverfahren eingereichte Schriftsätze, sondern erkennbar um Anschreiben an Dritte. In der Anlage K 4 bewilligt der Kläger beispielsweise Hilfe zur Erziehung, versehen mit einer üblichen Rechtsbehelfsbelehrung. Eine geistig-schöpferische Gestaltung kann in diesen Schreiben nicht gesehen werden.

Allein die Anlage K 3 besteht „immerhin“ aus 6 Seiten. Dass dieser Schriftsatz sich durch eine sprachliche Gestaltungskunst auszeichnet, die eine tiefe Durchdringung des Tatsachen- und Rechtsstoffes und eine souveräne Beherrschung der Sprach- und Stilmittel erkennen lässt, kann nicht festgestellt werden.

Der Schriftsatz stellt eine Ergänzung eines vorangegangenen Schriftsatzes vom 27.12.2012 dar. So wird zunächst weiterer Sachverhalt dargestellt. Dass dieser aus umfangreichem Sachverhaltsmaterial, das zunächst erschlossen, gesichtet und ausgewertet werden musste, zusammengestellt wurde, ist nicht erkennbar oder vorgetragen. Es werden wenige Fakten in chronologischer Reihenfolge in sprachlich üblicher Weise dargestellt. Anschließend folgen – dem üblichen Aufbau folgend – rechtliche Erwägungen. Ein deutliches Überragen des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials kann daher auch hinsichtlich dieses Schriftsatzes nicht bejaht.

So hat denn auch die Klägerseite keine Ausführungen dazu gemacht, inwiefern die Darstellungen des behandelten Stoffes eine solche individuelle Eigenprägung

erkennen lassen, die es rechtfertigen würde, den Schriftstücken Urheberrechtsschutz zuzusprechen.

Somit kann dahinstehen, ob es sich um ein amtliche Werke im Sinne des § 5 I bzw. II UrhG handelt, die vom Urheberrechtsschutz ausgenommen sind.

Soweit der Kläger in der Klageschrift ausführt, dass durch die Veröffentlichung allgemeine Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen verletzt würden, da nicht alle personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht worden seien, ist dies – ausweislich des Antrags, der explizit auf urheberrechtlich geschützte Schriftsätze Bezug nimmt – nicht Streitgegenstand, wobei sich andernfalls auch die Frage nach einer Aktivlegitimation des Klägers insoweit stellen könnte.

Der Klageantrag zu 2) ist ebenfalls unbegründet. Die Beklagte schuldet nicht die Erstattung der Kosten für die Abmahnung vom 13.3.2013. Diese beinhaltete die Geltendmachung der Verletzung der klägerischen Urheberrechte und war daher mangels Rechtsverletzung entbehrlich.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Dr. Kurth

Holushek

Butscher

